

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates Meckenheim
am 19.04.2010**

Anwesend: Vorsitzender, Ortsbürgermeister Heiner Dopp
1. Beigeordneter Manfred Ohler

die Ratsmitglieder:

Dr. Wilfried Schwab, Heiner Schwartz, Walter Braun, Christa Masella, Jochen Sippel, Birgit Groß, Dr. Gerhard Ohler, Bernd Kaufmann, Simone Mayer, Martina Dopp, Dr. Friedrich Müller, Michael Braun, Jürgen Groß, Ralf Groß

sowie:

Bürgermeisterin Marion Magin,
Herr Helfrich vom Planungsbüro Infrapro, Heppenheim (bei TOP 1),
Frau Sabine Lucas (Bauabteilung),
Schriftführer: Verwaltungsfachwirt Oliver Götz (VG Deidesheim)

Entschuldigt fehlen die Ratsmitglieder:

Maria Engelhart, Gerd Metz, Stephanie Masella, Silke Hoos, Uwe Ruffer

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Tagesordnung I: Öffentlicher Teil

1. Abwägungsverfahren Bebauungsplan „In der Sandgewanne /Lebensmittelmarkt“
2. Aufstellung des Bebauungsplans „Herrenweg“ der Gemeinde Haßloch
3. Annahme von Spenden
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen / Anfragen

1 Abwägungsverfahren Bebauungsplan „In der Sandgewanne /Lebensmittelmarkt“

Der Gemeinderat Meckenheim hat in seiner Sitzung vom 09.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Sandgewanne / Lebensmittelmarkt“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zudem hat der Verbandsgemeinderat Deidesheim in seiner Sitzung vom 17.09.2009 die Aufstellung des Änderungsplanes I zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Deidesheim für den Bereich „In der Sandgewanne / Lebensmittelmarkt“ in der Ortsgemeinde Meckenheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In den Sitzungen des Verbandsgemeinderates Deidesheim vom 17.09.2009 und des Gemeinderates Meckenheim vom 02.11.2009 wurde zudem beschlossen, die dazu erarbeiteten Entwürfe für das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie für die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

Es ist vorgesehen, die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Deidesheim und die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Sandgewanne / Lebensmittelmarkt“

telmarkt“ der Ortsgemeinde Meckenheim gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen.

Die Bauleitplanentwürfe lagen in der Zeit vom 14.12.2009 bis einschließlich 14.01.2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim vom 04.12.2009 öffentlich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.12.2009 über die Vorentwurfsplanung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

Die während dieser Beteiligungsverfahren zu den Bauleitplanentwürfen eingegangenen Anregungen sind im Rahmen des Abwägungsverfahrens zu behandeln und entsprechende Beschlüsse herbeizuführen.

Hierzu wurden die eingegangenen Eingaben auf der Grundlage des bisherigen Verfahrensstandes vom Planungsbüro Infracpro, Heppenheim im Auftrag der Verwaltung geprüft und entsprechende Vorschläge zur Behandlung ausgearbeitet.

Anmerkung: Dem Planungsbüro InfraPro aus Heppenheim wurden i. S. d. § 4b BauGB von der Verwaltung zur Vorbereitung und Durchführung Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB übertragen, das Planungsbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Die Vorschläge zur Behandlung sind nachfolgend aufgelistet:

(Anmerkung der Verwaltung: Die angeführten Ordnungsziffern entsprechen der allgemeinen Auflistung der Träger öffentlicher Belange. Anhand der Nummerierung ist somit eine Zuordnung der Eingaben und auch eine Kontrolle der Rückantworten möglich). Der bei den Ordnungsziffern bis zur Abwägungsempfehlung angeführte Text gibt den Wortlaut der Eingaben wieder.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich schriftlich geäußert jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

OZ 2	Vermessungs- und Katasteramt Neustadt	Schreiben vom 14.12.2009
OZ 24	Pfalzwerke AG	Schreiben vom 23.12.2009
OZ 26	Creos Deutschland GmbH	Schreiben vom 17.12.2009
OZ 42	Handwerkskammer der Pfalz	Schreiben vom 11.01.2010
OZ 43	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG	Schreiben vom 16.12.2009
OZ 48	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.	Schreiben vom 14.12.2009
OZ 56	Ortsgemeinde Niederkirchen	Schreiben vom 11.12.2009
OZ 60	Gemeindeverwaltung Haßloch	Schreiben vom 30.12.2009

TEIL I - EINGABEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

OZ 1 Landesbetrieb Mobilität Speyer Schreiben vom 06.01.2010

1.1 Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Meckenheim wird wie folgt Stellung genommen:

Bebauungsplan:

Südlich der L 530 soll ein Lebensmittelmarkt errichtet werden. Dessen Anschluss an die Landesstraße wurde generell mit der Fachgruppe Planung des LBM abgestimmt.

Es wird darum gebeten, vor Weiterführung des Verfahrens die Detailplanung vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob eine richtlinienkonforme Verwirklichung möglich ist. Gegebenenfalls können sich aufgrund der Prüfung Änderungen am räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als notwendig erweisen.

Im Übrigen ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Ausführungspläne der Anbindung der Fläche an die Landesstraße sind dem LBM Speyer rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung, eventuellen Korrektur und Genehmigung vorzulegen.

- Das Leistungsverzeichnis ist mit dem LBM Speyer abzustimmen.

- Die Bauaufsicht behält sich der LBM Speyer vor

Alle Kosten der Maßnahme einschließlich der Folgekosten im Zuge der L 530 (z.B. Markierung, Beschilderung) gehen zu Lasten des Veranlassers.

Ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn ist mit dem LBM eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen in die gegebenenfalls die Ablösekosten mit aufzunehmen sind. Hierzu wird die Gemeinde bzw. der Investor gebeten sich mit Herrn Joachim Müller, Tel.: 06232/626-1314, bzw. Frau Kiehnscherf, Tel.: 06232/626-1303 in Verbindung zu setzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der Detailpläne und Abschluss der Vereinbarung begonnen werden darf.

Abwägungsempfehlung:

Die Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität ist vorzunehmen, um ggf. Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Rahmen der Entwurfsbearbeitung ermitteln zu können. Etwaige Änderungen sind sodann in den Entwurf des Bebauungsplans einzuarbeiten.

Dazu ist vom Vorhabenträger eine verkehrsplanerische Vorentwurfsplanung mit entsprechender fachlicher Ausarbeitung der Fahrbahnaufweitung und Grundstückszufahrt zu veranlassen und dem LBM zur abschließenden Prüfung vorzulegen. Angemerkt sei, dass dazu bereits am 15.03.2010 ein Abstimmungsgespräch unter Teilnahme der Verbandsgemeindeverwaltung, des Ortsbürgermeisters, des Vorhabenträgers sowie des beauftragten Planungsbüros beim LBM stattfand. Es wurde Konsens darüber erzielt, dass die Landesstraße im Zufahrtsbereich entsprechend aufgeweitet werden muss, damit dem Linksabbieger von der Landesstraße in das Plangebiet eine ausreichend bemessene Aufstellfläche angeboten werden kann und somit der in den Ort einfahrende Verkehr nicht durch Linksabbieger behindert wird. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist nachzuweisen.

Die im Weiteren aufgeführten Hinweise zur Kostentragung sowie notwendiger vertraglicher Vereinbarungen werden zur Kenntnis genommen und sind entsprechend zu beachten, berühren den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes jedoch nicht.

- 1.2 Die verkehrsgerechte Erschließung des Geländes ist vor Inbetriebnahme des Marktes herzustellen. Dazu gehört auch, wie vorgesehen, die Herstellung eines Gehweges bis zur Zufahrt.

Abwägungsempfehlung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten, berührt jedoch den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes nicht. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird angemerkt, dass im Rahmen der erfolgten Besprechung beim LBM am 15.03.2010 auch besprochen wurde, dass am südlichen Rand der Landesstraße, zwischen der Ortslage (verlängerte Großgasse) und der Einfahrt in den Einkaufsmarkt, ein Geh- und Radweg in der verkehrsplanerischen Ausarbeitung vorgesehen wird. Die dafür benötigte Fläche kann innerhalb der ausgewiesenen Straßenparzelle nachgewiesen werden, so dass im Bebauungsplan keine zusätzliche Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche erforderlich wird.

Nördlich der Landesstraße ist entlang des Friedhofes bereits ein Gehweg vorhanden.

- 1.3 An der Einmündung in die L 530 ist ein Sichtdreieck gemäß RAS-K 1 einzutragen und dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.

Abwägungsempfehlung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung des Bebauungsplanes ist durch einen entsprechenden Planeintrag für Sichtdreiecke nach RAS-K-1 zu ergänzen; ferner wird vorgeschlagen, die textlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:

- A 8 Die Fläche des im Planteil dargestellten Sichtdreiecks ist dauerhaft von baulichen Anlagen, die die Sicht behindern, ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Bepflanzungen, wie Büsche, Stauden, Hecken und ähnliches eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.

- 1.4 Das Lichtraumprofil der L 530 ist auch in Bezug auf die vorgesehene Bepflanzung freizuhalten.

Abwägungsempfehlung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird vorgeschlagen, die Anregung als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

C 4.1 Bei der Neupflanzung von Bäumen außerhalb der geschlossenen Ortslage ist Abschnitt 2.7.2 der RAS-Q zu beachten. Danach ist ein Mindestabstand von 4,5 m zum Rand des Verkehrsraumes der Straße einzuhalten. Das Lichtraumprofil ist grundsätzlich freizuhalten.

Nach der RPS 2007 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) kann sich der einzuhaltende Abstand je nach zulässiger Geschwindigkeit und vorhandenen Böschungshöhen im betreffenden Streckenabschnitt jedoch stark erhöhen. Die Baumpflanzungen entlang der Umfahrungsstraßen sind demnach mit dem LBM abzustimmen.

- 1.5 Der Landesstraße darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Ferner ist die ordnungsgemäße Entwässerung der L 530 ist auch weiterhin zu gewährleisten.

Abwägungsempfehlung:

Hierzu bestehen bereits entsprechende gesetzliche Vorgaben. Überdies sind im Plangebiet Versickerungsflächen vorgesehen, so dass eine Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet auf die Landesstraße ausgeschlossen werden kann. Die Anregungen sind damit bereits angemessen berücksichtigt, eine Anpassung des Planinhaltes ist nicht erforderlich.

- 1.6 Es wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung bzw. Änderung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßeneigentum der Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer bzw. der zuständigen Straßenmeisterei bedarf. Sofern hier die Fahrbahn betroffen ist, sind die Leitungen in Koordination und vor einer eventuellen

Deckenerneuerung in diesem Bereich zu verlegen um die L 530 möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Abwägungsempfehlung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, berührt jedoch den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes nicht. Die Hinweise werden bei der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zum Umbau der Landesstraße (Aufweitung zur Umsetzung der Linksabbiegemöglichkeit) bzw. der Erschließungsplanung im Zuge der Objektplanung entsprechend berücksichtigt. Eine Anpassung des Planinhaltes der Bauleitpläne ist nicht erforderlich.

- 1.7 Die Landestraße darf auch während der Bebauung der Fläche nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Abwägungsempfehlung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, berührt jedoch den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes nicht. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

- 1.8 Obwohl es sich hier um ein Sondergebiet handelt wird abschließend vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Ortsgemeinde Meckenheim durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulasträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 530 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Abwägungsempfehlung:

Hierzu bestehen bereits entsprechende gesetzliche Vorgaben. Zudem wurde für den Neubau des Lebensmittelmarktes im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Schallimmissionsprognose erstellt (Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH / Dr. Schaffner, Juli 2009). Diese Prognose kommt zum Ergebnis, dass unter Einhaltung bestimmter Lärmschutzmaßnahmen „in der Nachbarschaft des geplanten Lebensmittelmarktes der Immissionsrichtwert der TA Lärm /1/ für allgemeine Wohngebiete von tags 55 db(A) eingehalten“ wird (Schallimmissionsprognose, S.12 und Begründung II.6.5). Die benannten Lärmschutzmaßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen übernommen worden, so dass von einer schädlichen Lärmbelastung der Anwohner nicht ausgegangen wird.

Ebenso sind wegen der vorgesehenen Art der Nutzung sowie aufgrund des Abstandes vom Markt zur L 530 keine Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet selbst zu erwarten.

Die vorgebrachten Anregungen sind daher bereits angemessen berücksichtigt, eine Anpassung des Planinhaltes wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zur Eingabe des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Speyer entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 6 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt
Schreiben vom 14.12.2009**

- 6.1 Aus Sicht des Gesundheitsamtes sollte darauf geachtet werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen - auch bzgl. der Geräuschimmissionen- eingehalten werden.

Abwägungsempfehlung:

Es wurde für den Neubau des Lebensmittelmarktes im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Schallimmissionsprognose erstellt (Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH/Dr. Schaffner, Juli 2009). Diese Prognose kommt zum Ergebnis, dass unter Einhaltung bestimmter Lärmschutzmaßnahmen „in der Nachbarschaft des geplanten Lebensmittelmarktes der Immissionsrichtwert der TA Lärm /1/ für allgemeine Wohngebiete von tags 55 db(A) eingehalten“ wird (Schallimmissionsprognose, S.12 und Begründung II.6.5). Die benannten Lärmschutzmaßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen übernommen worden, so dass von einer schädlichen Lärmbelastung der Anwohner nicht ausgegangen wird.

Die vorgebrachten Anregungen sind daher bereits angemessen berücksichtigt, eine Anpassung des Planinhaltes wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 07 SGD-Süd. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Schreiben vom 04.02.2010**

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:

- 7.1 Wasserversorgung
Die Ver- und Entsorgung hat durch die öffentliche Wasserversorgung zu erfolgen. Das Wasserschutzgebiet im Bereich des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens Gemeindewerke Weidenthal ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung des geplanten Baugebietes sicherzustellen.

Abwägungsempfehlung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, berührt jedoch den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes nicht.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

- 7.2 Abwasserbeseitigung
Das anfallende Niederschlagswasser kann unter Berücksichtigung der Untergrundverhältnisse voraussichtlich örtlich über die belebte Bodenzone versickert und dem Grundwasserhaushalt zugeführt werden.

Ein Abwasserbeseitigungskonzept der Verbandsgemeinde Deidesheim welches insbesondere Erläuterungen zu Maßnahmen zur Reduzierung der abflusswirksamen Flächen in den Teileinzugsgebieten sowie der künftigen Niederschlagswasserkonzeption in der vorhandenen Abwasserinfrastruktur unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung berücksichtigt liegt nicht vor.

Aus dem Bebauungsplanentwurf ist bzgl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine integrale Betrachtung unter Berücksichtigung der Aufweitung der Systemgrenzen in keinster Art und Weise zu erkennen!

Im südlichen Bereich des Plangebietes ist des Weiteren ein Baugebiet angedacht. Gegenwärtig wird der Bereich der Ortsgemeinde Meckenheim noch im Mischsystem entwässert.

Die Planung zur integralen Siedlungsentwässerung ist unter Berücksichtigung der § 55 (2) WHG (neu) bzw. § 2 (2), 61 und 62 LWG zu entwickeln und frühzeitig mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a.d. Weinstraße abzustimmen.

Abwägungsempfehlung:

Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans ist um ein fachlich fundiertes Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept zu ergänzen, um Aussagen zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser darlegen zu können. Das anfallende Schmutzwasser wird in die örtliche Kanalisation eingeleitet; hierzu wären entsprechende Hausanschlussleitungen im Zuge der Erschließungsplanung, die nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung ist, vorzusehen und baulich im Zuge der Objektumsetzung vorzusehen.

Ein Bodengutachten zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurde im Vorfeld bereits vom Investor veranlasst. Hieraus ist zu ersehen, dass die in der Örtlichkeit anzutreffenden Untergrundverhältnisse eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser grundsätzlich zuließen. Die rechtliche Zulässigkeit und die Art der Niederschlagswasserbewirtschaftung hat das Fachkonzept, welches Bestandteil der Begründung wird, entsprechend darzulegen.

Eine Änderung der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen resultiert hieraus jedoch nicht.

Ein Plangebiet direkt südlich des jetzigen Planungsbereiches ist derzeit nicht vorgesehen.

7.3 Abfall / Altlasten

Für den angegebenen Bereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Sollten jedoch Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, wird um Mitteilung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Altablagerungsflächen erst nach der Entlassung aus der abfallrechtlichen Überwachung in das Plangebiet aufgenommen werden können. Zuständig für Entlassung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt a.d. Weinstraße.

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erkenntnisse zu Altlasten, Altstandorten sowie zu schädlichen Bodenveränderungen liegen nicht vor (Vergl. Bestandsaufnahme des Umweltberichts: Kapitel II.4.2 „Schutzgut Boden“).

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

7.4 Allgemeine Wasserwirtschaft

Das Baugebiet ist so zu gestalten, dass Abflussbeeinträchtigungen unterbleiben (Vermeidungsgebot). Der Grad der Versiegelung ist gering zu halten. Die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer (z.B. Dachflächenwässer) sind breitflächig zu versickern. Die Verwendung dieser v.g. Wässer, z.B. als Brauchwasser für Gartenbewässerung, sollte angeregt werden.

Um entsprechende Versickerungsanlagen verwirklichen zu können, sind ausreichend breite Grünstreifen auszuweisen. Diese sind dann z.B. muldenförmig anzulegen und können u.a. gleichzeitig als landespflegerische Ausgleichsmaßnahme oder sonstige Pflanzstreifen mit genutzt werden.

Abwägungsempfehlung:

Die mögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zum Entwurf des Bebauungsplans wird in einer Fachplanung dargestellt und mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt. Das Ergebnis der Fachstudie wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan finden sich bereits unter Ziffer C.3 Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser, die den Anregungen aus der Stellungnahme entsprechen.

Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der Punkte 1 - 4 dieser Stellungnahme bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Einwände. Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.

Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser ist bei dem Entwässerungskonzept detailliert zu untersuchen. Das Entwässerungskonzept für das Baugebiet ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a.d. Weinstraße abzustimmen.

Abwägungsempfehlung:

sh. Ausführungen zu Ziff. 7.1 – 7.4

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zur Eingabe der SGD-Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 08 SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Schreiben vom 18.12.2009

8.1 Gegen den bezeichneten Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur dann keine Bedenken, wenn neben den Anregungen resultierend aus der bereits durchgeführten Schallimmissionsprognose durch Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH / Dr. Schaffner auch folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die Öffnungszeiten des Lebensmittelmarktes und die Andienung mit Waren wird an Werktagen für das Zeitfenster von 06:00 bis 22:00 Uhr festgeschrieben.

Sollten über dieses Zeitfenster hinaus abweichende Öffnungszeiten durch anderweitige Nutzungen innerhalb der geplanten Bauflächen angedacht werden (beispielsweise Backshop mit Sonntagsverkauf) wären die hieraus resultierenden Emissionen durch ein entsprechendes Gutachten im Vorfeld der Änderungen auf ihre Zulässigkeit hin zu untersuchen.

Abwägungsempfehlung:

Entsprechend Ziffer A.5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan-Vorentwurfs sind die Öffnungszeiten des Lebensmittelmarktes sowie der LKW-Andienung bereits wie in der Stellungnahme gefordert festgesetzt worden.

Das Schallschutzgutachten wird bis zum Auslegungsentwurf um Aussagen über die aus einem Sonntagsverkauf eines potentiellen Backshops resultierenden Geräuschemissionen erweitert. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Entwurfsplanung des Bebauungsplans eingearbeitet.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 09 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 04.01.2010**

- 9.1 Mit der textlichen Festsetzung A 1.2 wird die zulässige Geschossfläche auf max. 1.200 m² begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass in der landesplanerischen und raumordnerischen Vorabklärung deutlich gemacht wurde, dass auf eine raumordnerische Prüfung nur verzichtet werden kann, wenn der anzusiedelnde Einzelhandelsbetrieb der wohnungsnahen Grundversorgung der Gemeinde dient und die Grenze der Großflächigkeit nicht überschreitet. Im Bebauungsplan sollte daher angegeben werden, dass das Sondergebiet der Zweckbestimmung „nicht-großflächiger Einzelhandel der wohnungsnahen Grundversorgung“ dient.

Abwägungsempfehlung:

Die landesplanerische Stellungnahme zum Plangebiet „In der Sandgewanne / Lebensmittelmarkt“ vom 07.08.2009 beinhaltet, dass die Ausweisung einer „Sonderbaufläche Einzelhandel“ mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung grundsätzlich vereinbar ist. Da mit den textlichen Festsetzungen unter Ziffer A 1 das zulässige Sortiment (z. B. unter Ziff. A 1.3: Lebensmittel des täglichen kurzfristigen Bedarfes zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung) bereits hinreichend genau beschrieben wird, wäre eine weitere Konkretisierung der Zweckbestimmung nicht zwingend erforderlich. Es ist jedoch auch unschädlich, die Anregung der Kreisverwaltung in Bezug auf die Spezifikation der Festsetzung „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „nicht-großflächiger Einzelhandel der wohnungsnahen Grundversorgung“ zur weiteren Konkretisierung in die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufzunehmen. Der Anregung sollte daher gefolgt werden.

- A 1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „nicht-großflächiger Einzelhandel der wohnungsnahen Grundversorgung“ festgesetzt.

- 9.2 Die Grenze der Baunutzungsverordnung für die Großflächigkeit - dort mit 1.200 m² Geschossfläche angegeben - wurde durch die Rechtsprechung konkretisiert und infolge dessen in der Raumordnung bei 800 m² Verkaufsfläche fixiert. Es wird empfohlen, zur Sicherheit für potentielle Investoren, im Bebauungsplan die max. Verkaufsfläche (800 m²) festzusetzen, um den Fall zu vermeiden, dass im Zuge eines Bauantrages, der möglicherweise die Geschossfläche von 1.200 m² einhält, aber eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² beinhaltet, eine raumordnerische Prüfung nachzuschalten wäre.

Abwägungsempfehlung:

Da es sich bei der Annahme der Verkaufsflächenobergrenze von 800 m² als Grenze zur Großflächigkeit zunächst nur um eine Regelvermutung handelt, wurde bislang auf eine dezidierte Festsetzung der Verkaufsfläche (VF) als Obergrenze verzichtet. Die Festsetzung der maximal zulässigen Geschossfläche (GF) von 1.200 m² erscheint hinreichend genau.

Bekanntermaßen wird von einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb erst dann gesprochen, wenn dieser eine GF von 1200 m² oder eine VF von etwa 800 m² überschreitet. In diesem Fall ist zunächst zu vermuten, dass dieser Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung und auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung hat, so dass der Betrieb nur in bestimmten Gebieten zulässig ist. In seinem Urteil vom 24.11.2005 führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass Einzelhandelsbetriebe (erst dann) großflächig i. S. des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Zuvor galt, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb bereits ab ca. 700 m² VF vorliegen würde. Nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO sind die genannten Auswirkungen in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200 m² überschreitet.

Um dennoch dem konkret zugrunde liegenden Planvorhaben und dem Investor eine abschließende Rechtssicherheit anbieten zu können, sollte die Anregung aufgenommen und die textlichen Festsetzungen um einen Zusatz zur Bestimmung der Obergrenze der zulässigen Verkaufsfläche ergänzt werden.

A 1.2 Die maximal zulässige Geschossfläche wird auf GF = 1.200 m² begrenzt, Verkaufsflächen für den nicht-großflächigen Einzelhandel der wohnungsnahen Grundversorgung sind bis zu VF = 800 m² zulässig. Darüber hinaus ist ein Backshop mit einer Verkaufsfläche von bis zu VF = 50 m² zulässig.

- 9.3 Mit der textlichen Festsetzung A 1.3 wird das zulässige Warensortiment auf „ausschließlich Lebensmittel des täglichen kurzfristigen Bedarfs“; begrenzt. Mit dieser sehr restriktiven Festsetzung wären keine Randsortimente aus dem Nicht-Lebensmittel-Bereich zulässig, die üblicherweise in jeder Kategorie von Grundversorgungsmärkten mit angeboten werden. Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken, solche Randsortimente auf beispielsweise 10% der Verkaufsfläche zuzulassen.

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird vorgeschlagen, die textliche Festsetzung A 1.3 wie folgt zu ergänzen:

A 1.3 Als Sortiment sind ausschließlich Waren des täglichen Bedarfs zur Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung der Bevölkerung zulässig.

Eine Änderung der Planzeichnung wird nicht erforderlich.

- 9.4 Die Zulassung von Werbeanlagen bis 10 m Höhe sollte überprüft werden. Ein Lebensmittelmarkt an dieser Stelle der Gemeinde soll der wohnungsnahen Grundversorgung der Bevölkerung von Meckenheim dienen. Für diesen Zweck bedarf es keines weit sichtbaren „Leuchtturms“. Hier wäre zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes eine deutliche Zurückhaltung geboten, die unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung auch wirtschaftlich zumutbar wäre.

Abwägungsempfehlung:

Aufgrund der vorstehend angeführten Anregung, ergeht der Vorschlag, den Standort von Werbeanlagen, die nicht unmittelbar am Gebäude angebracht werden sollen, in der Planzeichnung zu fixieren und die Textfestsetzung in Ziff. 2.2 wie folgt zu ändern:

A 2.2 Die zulässige Höhe von Werbeanlagen wird auf 7,00 m beschränkt. Bezugspunkt für die Höhenangabe ist die Höhe der anbaufähigen Verkehrsfläche in Fahrbahnmittle, gemessen senkrecht vor Gebäudemittle.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landesplanungsbehörde, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 11 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Wasserbehörde
Schreiben vom 10.12.2009**

- 11.1 Seitens der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Äußerungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz-, 67433 Neustadt/Wstr. hierzu entsprechende Berücksichtigung finden.

Abwägungsempfehlung:

Gemäß den Abwägungsempfehlungen zur OZ 7 ist festzustellen, dass die Hinweise der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, grundsätzlich beachtet werden. Für das Plangebiet wird zur Niederschlagswasserbeseitigung eine eigene Fachplanung erstellt und fachbehördlich abgestimmt. Das Ergebnis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Den angeführten Hinweisen wird somit entsprechend Rechnung getragen. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Wasserbehörde, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 13 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Schreiben vom 18.12.2009**

- 13.1 Bezüglich der Bauleitplanung werden zum gegebenen Verfahrensstand vom Grundsatz her keine Bedenken vorgetragen. Bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird unter B.2.1 „Einfriedungen“ angeregt, einen entsprechenden Hinweis auf die nach § 42 Abs. 1 gültigen Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Flurstücken zu geben.

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird vorgeschlagen den Hinweis unter Ziffer B 2.1 der textlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:

B 2.1 (...) Bei der Anlage von Einfriedungen sind die gültigen Grenzabstände nach § 42 Abs. 1 des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zu landwirtschaftlich genutzten Flurstücken zu beachten.

Eine Änderung der Planzeichnung wird nicht erforderlich.

- 13.2 Zu den gemäß Kapitel I. 10 in einer gesonderten Fachplanung darzustellenden und insofern dem plangraphischen Festsetzungsentwurf nicht zu entnehmenden Flächen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wird von einer, die umliegenden Nutzflächen nicht beeinträchtigenden Konzipierung ausgegangen.

Abwägungsempfehlung:

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird zum Entwurf des Bauungsplans im Zuge einer fachplanerischen Niederschlagswasserkonzeptionierung untersucht und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Von einer Beeinträchtigung der umliegenden Nutzflächen ist hierbei nicht auszugehen, so dass die vorgetragenen Anregungen bereits angemessen berücksichtigt sind. Die Entwässerungskonzeption wird mit der SGD-Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt und bedarf deren Genehmigung.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

- 13.3 Bei der Sortenwahl für Anpflanzungen ist auf die nicht mehlttauresistenten Baumarten Feldahorn (*acer campestre*) und Spitzahorn (*acer platanoides*) zu verzichten.

Abwägungsempfehlung:

Die genannten Baumarten werden von den Mehltau-Arten „*Uncinula tulasnei*“ (Spitz-Ahorn) bzw. „*Uncinula bicornis*“ (Feldahorn) befallen. Als für die Landwirtschaft schädliche Pilzsorte der „*Uncinula*“ ist nur „*Uncinula necator*“ als Weinschädling bekannt. Die Mehltauerkrankungen von Getreide, Hackfrüchten oder Obst werden z.B. durch *Blumeria*, *Plasmopara*, *Peronospora* oder *Bremia*-Arten hervorgerufen. Eine Übertragung des Mehltaus vom Ahorn auf Nutzpflanzen ist folglich nicht möglich. Ein zeitgleiches Auftreten von Mehltau bei Ahorn und Nutzpflanzen in einem Gebiet liegt nicht an der Übertragung, sondern an einer lokal für alle Mehltauarten günstigen Wetterlage. Der Anregung sollte daher nicht gefolgt werden.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

- 13.4 Es wird abschließend davon ausgegangen, dass die die Sonderbaufläche umgebenden Grünflächen ebenerdig zu den umliegend verbleibenden Nutzflächen angelegt werden.

Abwägungsempfehlung:

Die Ausgestaltung der Bau- und Freiflächen obliegt der Objektplanung und deren Umsetzung. Soweit für eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung eine Anschüttung des Geländes über das jetzige Niveau erforderlich werden sollte, erfolgt der Höhenausgleich zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen über die im

Bebauungsplanentwurf dargestellten umfassenden Randeingrünungsstreifen. Durch die Breite der Randstreifen (8 m), ist die Möglichkeit eines entsprechenden Höhenausgleichs gewährleistet. Insoweit werden zu den landwirtschaftlichen Grundstücken keinesfalls Stützmauern erforderlich, die eine landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen könnten. Eine vorgesehene Muldenausbildung im Bereich der Begrünungsstreifen soll der Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser dienen. Eine Änderung der Planzeichnung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 17 Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege
Schreiben vom 10.01.2010**

In der Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o.g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt, daher ist die Zustimmung der Archäologischen Denkmalpflege an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

- 17.1 Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- 17.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr.10, Seite 159ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 17.3 Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
- 17.4 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit in Absprache.
- 17.5 Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern.

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise (17.1 bis 17.5) werden gebündelt und aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge in einer Abwägungsempfehlung zusammengeführt. Punkt 17.4 war ein unvollständiger Hinweis, dessen inhaltliche Aussage nicht abschließend zu erkennen ist.

Die angeführten Hinweise beziehen sich auf die spätere Ausführungsplanung und sind entsprechend bei der Baudurchführung zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis bzgl. Bodenfunde / Denkmalschutz ist bereits Bestandteil der textlichen Festsetzung (vgl. C.1).

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Landesamtes für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 22 Einzelhandelsverband Rheinhessen-Pfalz e.V.
Schreiben vom 07.01.2010**

22.1 Solange die Ansiedlung die Vorgaben der Großflächigkeit des LEP IV nicht überschreitet, bestehen gegen die Planung derzeit keine Bedenken.

Abwägungsempfehlung:

Das planungsrechtlich zu sichernde Vorhaben liegt aufgrund seiner Geschossfläche (max. 1.200 m²) unterhalb der Großflächigkeit des § 11 (3) BauNVO. Durch die Sortimentsbegrenzung, die ausschließlich auf der Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung abzielt, sind schädliche Auswirkungen, wie sie von großflächigen Einzelhandelsvorhaben gemäß § 11 (3) BauNVO ausgehen, auszuschließen.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Einzelhandelsverbands Rheinhessen-Pfalz e.V. entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 25 THÜGA GmbH
Schreiben vom 15.12.2009**

25.1 Es wird mitgeteilt, dass gegen den Bebauungsplanentwurf in der vorliegenden Fassung keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Um das geplante Baugrundstück mit Erdgas versorgen zu können ist es erforderlich, das vorhandene Gasleitungsnetz in der Hauptstraße auf der südlichen Seite zu erweitern.

Abwägungsempfehlung:

Der vorgetragene Hinweis betrifft nicht den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans. Vor Baubeginn sind vom Erschließungsträger eigenverantwortlich entsprechende Erweiterungen des Gasleitungsnetzes mit den Versorgungsunternehmen zu klären.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

25.2 Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988 bei Baumpflanzun-

gen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu der bestehenden Versorgungsleitung zwingend einzuhalten ist. Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit dem Versorgungsträger weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Kosten der Verursacher der Maßnahme zu tragen hat.

Abwägungsempfehlung:

Ein Hinweis zum Schutz von Versorgungsleitungen ist bereits integraler Bestandteil der textlichen Festsetzungen in Teil C.2. Der Hinweis berührt den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes nicht. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Thüga GmbH entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 29 Deutsche Telekom GmbH
Schreiben vom 07.01.2010**

29.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG beim Bereich der Projektierung und Baubegleitung in Kaiserslautern oder dem Internetzugang TAK -Trassenauskunft Kabel - über die Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Abwägungsempfehlung:

Ein Hinweis zum Schutz von Versorgungsleitungen ist bereits integraler Bestandteil der textlichen Festsetzungen in Teil C.2. Der Hinweis berührt den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes nicht und ist bei der weiteren Bauausführung zu beachten. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Deutschen Telekom GmbH entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 33 IHK Ludwigshafen
Schreiben vom 06.01.2010**

- 33.1 Seitens der IHK Pfalz bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange es nicht die Schwelle zur Großflächigkeit, also mehr als 800 qm Verkaufsfläche, überschreitet.

Zwar lässt das neue LEP IV auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion großflächigen Lebensmitteleinzelhandel zu, doch gilt dies nur für eng umschriebene Ausnahmefälle. Diese wird in Meckenheim nicht als gegeben angesehen, da der Standort für einen nicht zentralen Ort kein außerordentliches Versorgungsdefizit aufweist. Zudem ist der geplante Standort nicht integriert und es liegt kein Einzelhandelskonzept vor.

Insofern muss im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan dafür Sorge getragen werden, dass großflächige Handelsansiedlungen am Standort ausgeschlossen werden und auch der Bildung von Agglomerationen ist vorzubeugen.

Abwägungsempfehlung:

Da es sich bei der Annahme der Verkaufsflächenobergrenze von 800 m² als Grenze zur Großflächigkeit zunächst nur um eine Regelvermutung handelt, wurde bislang auf eine dezidierte Festsetzung der Verkaufsfläche (VF) als Obergrenze verzichtet. Die Festsetzung der maximal zulässigen Geschossfläche (GF) von 1.200 m² erscheint hinreichend genau.

Bekanntermaßen wird von einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb erst dann gesprochen, wenn dieser eine GF von 1200 m² oder eine VF von etwa 800 m² überschreitet. In diesem Fall ist zunächst zu vermuten, dass dieser Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung und auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung hat, so dass der Betrieb nur in bestimmten Gebieten zulässig ist. In seinem Urteil vom 24.11.2005 führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass Einzelhandelsbetriebe (erst dann) großflächig i. S. des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Zuvor galt, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb bereits ab ca. 700 m² VF vorliegen würde. Nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO sind die genannten Auswirkungen in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200 m² überschreitet.

Um dennoch den vorgetragenen Anregungen zu entsprechen sowie auch dem konkret vorliegenden Planvorhaben und dem Investor eine abschließende Rechtssicherheit anbieten zu können, sollten die textlichen Festsetzungen um einen Zusatz zur Bestimmung der Obergrenze der zulässigen Verkaufsfläche ergänzt werden.

A 1.2 Die maximal zulässige Geschossfläche wird auf GF = 1.200 m² begrenzt, Verkaufsflächen für den nicht-großflächigen Einzelhandel der wohnungsnahen Grundversorgung sind bis zu VF = 800 m² zulässig. Darüber hinaus ist ein Backshop mit einer Verkaufsfläche von bis zu VF = 50 m² zulässig.

Letztlich ist es nicht die Absicht der Ortsgemeinde, den Standort für den großflächigen Einzelhandel oder Einzelhandelsagglomerationen hin zu öffnen. Mit dem Bebauungsplan wird in Meckenheim dem Ziel der „Sicherung bzw. Wiederherstellung der örtlichen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs“ Rechnung getragen, wie es unter dem Leitbild „Entwicklung des ländlichen Raums“ (LEP IV, Teil B Entwicklung, S. 74) benannt ist.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der IHK entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 36 Verband Region Rhein-Neckar
Schreiben vom 28.01.2010**

- 36.1 Der Verband hat im Rahmen der „Landesplanerischen Stellungnahme“ zu dem Planungsvorhaben in der Ortsgemeinde Meckenheim bereits ausführlich Stellung genommen (Schreiben vom 01.07.2009). Darin wurden keine Bedenken vorgebracht, sofern der Markt die „Schwelle“ der Großflächigkeit nicht überschreitet und an dem präferierten Standort an der Siedlungsperipherie weiterer Einzelhandel ausgeschlossen wird.
Die vorliegende Bauleitplanung steht nach Auffassung des Verbands Region Rhein-Neckar im Einklang mit den diesbezüglichen landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben, so dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann.

Abwägungsempfehlung:

Da es sich bei der Annahme der Verkaufsflächenobergrenze von 800 m² als Grenze zur Großflächigkeit zunächst nur um eine Regelvermutung handelt, wurde bislang auf eine dezidierte Festsetzung der Verkaufsfläche (VF) als Obergrenze verzichtet. Die Festsetzung der maximal zulässigen Geschossfläche (GF) von 1.200 m² erscheint hinreichend genau.

Bekanntermaßen wird von einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb erst dann gesprochen, wenn dieser eine GF von 1200 m² oder eine VF von etwa 800 m² überschreitet. In diesem Fall ist zunächst zu vermuten, dass dieser Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung und auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung hat, so dass der Betrieb nur in bestimmten Gebieten zulässig ist. In seinem Urteil vom 24.11.2005 führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass Einzelhandelsbetriebe (erst dann) großflächig i. S. des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Zuvor galt, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb bereits ab ca. 700 m² VF vorliegen würde. Nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO sind die genannten Auswirkungen in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200 m² überschreitet.

Um dennoch den vorgetragenen Anregungen zu entsprechen sowie auch dem konkret vorliegenden Planvorhaben und dem Investor eine abschließende Rechtssicherheit anbieten zu können, sollten die textlichen Festsetzungen um einen Zusatz zur Bestimmung der Obergrenze der zulässigen Verkaufsfläche ergänzt werden.

A 1.2 Die maximal zulässige Geschossfläche wird auf GF = 1.200 m² begrenzt, Verkaufsflächen für den nicht-großflächigen Einzelhandel der wohnungsnahen Grundversorgung sind bis zu VF = 800 m² zulässig. Darüber hinaus ist ein Backshop mit einer Verkaufsfläche von bis zu VF = 50 m² zulässig.

Letztlich ist es nicht die Absicht der Ortsgemeinde, den Standort für den großflächigen Einzelhandel oder Einzelhandelsagglomerationen hin zu öffnen.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Verbands Region Rhein-Neckar entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 40 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Schreiben vom 29.12.2009**

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

- 40.1 Bergbau / Altbergbau:
Keine Einwände

Abwägungsempfehlung:

Es wird festgestellt, dass zu der gegenständlichen Planung keine Anregungen vorgetragen wurden.

- 40.2 Boden und Baugrund - allgemein:
Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Es werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Abwägungsempfehlung:

Die vorgetragenen Hinweise betreffen nicht den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans. Das in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan zitierte Geotechnische Gutachten enthält auch Aussagen zum Baugrund sowie Empfehlungen zur Baudurchführung. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

- 40.3 Boden und Baugrund - mineralische Rohstoffe:
Keine Einwände

Abwägungsempfehlung:

Es wird festgestellt, dass zu der gegenständlichen Planung keine Anregungen vorgetragen wurden.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Landesamtes für Geologie und Bergbau entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 44 Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie
Schreiben vom 10.01.2010**

Es wird angeführt, dass früher der Lebensmittelhändler die Nähe von Kirche, Apotheke und Rathaus suchte. In Ermangelung geeigneter Standorte wurde hier an der Peripherie Meckenheims ein Selbstbedienungs-Nahrungsmittel-Markt direkt am Friedhof konzipiert. Bei immer älter werdender Bevölkerung werden immer mehr Alte „fußläufig“, vielleicht mit ihrem Rollator, zum Markt kommen - bis aus einer Entfernung von Luftlinie ca. 1400 m. Ein mögliches Szenario!

Zu den Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen. Hier ist zu klären:

- 44.1 Sind die Teile der Grundstücke 3180 und 3181, die im Sondergebiet liegen werden, in früheren Bebauungsplänen nicht schon als Ausgleichsflächen genutzt worden? Wenn ja, können sie als ganze Grundstücke nicht mehr als Ausgleichsfläche die-

nen, rückwirkend müsste an anderer Stelle, z. B. am Schleitgraben, das Ökokonto belastet oder neu eingerichtet werden.

Abwägungsempfehlung:

Die Flurstücke mit der Nr. 3180 und 3181 (Gemarkung Meckenheim) wurden bisher weder ganz noch in Teilen als Ausgleichsflächen festgesetzt.
Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

- 44.2 Die Ersatzmaßnahme ist aus dem Umweltbericht nicht nachvollziehbar. So fehlen wer, was, wie und wie lang wird gepflegt.

Abwägungsempfehlung:

Unter Kapitel II.8 „Ausgleichsmaßnahmen“ des Umweltberichtes ist beschrieben, dass die Ausgleichsfläche im Ökokonto der Verbandsgemeinde Deidesheim geführt wird. Das bedeutet, dass es sich um eine im Vorgriff entwickelte Maßnahme auf Flächen handelt, die sich im Besitz der Gemeinde befinden und deren Umsetzung und Pflegeplanung von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anerkannt wurden. Die Pflicht zur Umsetzung bzw. Überwachung der landespflegerischen Maßnahmen der Ausgleichsflächen eines Ökokontos liegen bei der Gemeinde. Ein Verweis auf das Ökokonto im Umweltbericht des Bebauungsplans ist also völlig ausreichend.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

- 44.3 In den textlichen Festsetzungen des B-Plans fehlt die Ersatzmaßnahme. Ohne die befriedigende Klärung dieser Problemkreise kann dem Flächennutzungsplan nicht zugestimmt werden.

Abwägungsempfehlung:

Die Ausgleichsfläche ist im Geltungsbereich B der Karte des Bebauungsplans räumlich parzellenscharf festgesetzt. Es handelt sich um die Zuordnung von im Rahmen des Ökokontos bereits im Vorgriff der gegenständlichen Bauleitplanung durchgeführten Maßnahmen. Textliche Festsetzungen zu landespflegerischen Maßnahmen werden hierbei nicht durch die Bauleitplanung getroffen, sondern sind im Rahmen der Anerkennung der Flächen als Ausgleichsflächen des gemeindlichen Ökokontos bereits zwischen der Gemeinde und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bestimmt worden.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der GNOR entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 46 NABU Wachenheim Deidesheim
Schreiben vom 13.01.2010**

- 46.1 Dies ist innerhalb kurzer Zeit der vierte Lebensmittelmarkt oder „Discounter“, der im südwestlichen Bereich des Landkreises von Bad Dürkheim zu mehreren schon vorhandenen Märkten hinzukommen soll. Wie viele Märkte brauchen wir hier noch? Vom Mittelpunkt von Meckenheim sind es „fußläufig“ (seltsames Modewort) etwa 2 km. Deshalb braucht man wohl auch so viele Parkplätze.

Abwägungsempfehlung:

Mit dem Bebauungsplan wird in Meckenheim dem Ziel der „Sicherung bzw. Wiederherstellung der örtlichen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs“ Rechnung getragen, wie es unter dem Leitbild „Entwicklung des ländlichen Raums“ (LEP IV, Teil B Entwicklung, S. 74) benannt ist.

Bei der Errichtung von Lebensmittelmärkten sind grundsätzlich Stellplätze herzustellen, die eine fußläufige Erreichbarkeit des Standortes nicht konterkarieren. Zudem werden Einzelmärkte unabhängig von ihrer Lage hauptsächlich von MIV-Kunden frequentiert.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

- 46.2 Bei den Vorgaben für den Bau des Marktes ist wenig zu bemängeln - es wird zwangsläufig auf einen Standardbau hinauslaufen, der besser hinter Bäumen versteckt werden sollte. Lobenswert ist, dass endlich einmal das Anpflanzen von ortsfremden Gehölzen, wie Nadelgehölzen, Thujahecken usw. unzulässig ist. Eine vorgeschriebene Kontrolle dieser Auflagen nach etwa 10 Jahren wäre vorbildlich.

Abwägungsempfehlung:

Die erforderliche Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den Vorgaben des § 4c BauGB.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich

- 46.3 Die Beschreibung und das Kartenmaterial der Ausgleichsmaßnahmen ist mangelhaft. Man kann nicht nachvollziehen, wo das vorgesehene Ausgleichsgebiet in der Ausgleichsfläche liegt - sollte mit dem GeoPortal.rlp doch überhaupt kein Problem sein. Die Ausgleichsfläche „Renaturierter Schleitgraben, Extensivwiese und Streuobst besteht schon einige Zeit und wurde im Pl.Nr. 4185/1 für Ausgleichsmaßnahmen beim Bebauungsplan „Nördlich der Heerstraße“ 2006“, verwendet (siehe auch Plannummer 3 vom 13.04.2006). Wurden weitere Flächen davon schon für andere Ausgleichsmaßnahmen verwendet? Da kein genauer Plan vorliegt, kann nicht geprüft werden, ob die vorgesehene, schon vorhandene Ausgleichsfläche korrekt gepflegt wird. Übrigens die Idee, die Obstbäume der Streuobstwiese durch Paten betreuen zu lassen, ist gut. Die Flächenbilanz unter I.15 auf S. 15 ist nicht transparent dargestellt: Wie viel und welche Fläche im Baugebiet soll durch genau welche Fläche im Ausgleichsgebiet kompensiert werden?

Da die Ausgleichsmaßnahmen nur mit ungenügendem Kartenmaterial belegt und nicht transparent dargestellt werden, kann dem Flächennutzungsplan nur nach einer entsprechenden Klärung zugestimmt werden.

Abwägungsempfehlung:

Die genaue Lage, Größe und Struktur der Ausgleichsfläche sind auf Grundlage der ALK parzellenscharf im Geltungsbereich B des Bebauungsplans festgesetzt und eindeutig zu erkennen. Weiterhin wird die Lage im Naturraum anhand von Luftbildern im Umweltbericht gezeigt.

Die Ausgleichsfläche befindet sich derzeit im Ökokonto der Gemeinde. Der in der Planung abgegrenzte Teilbereich aus dem Grundstück Pl.Nr. 4187/1 wurde bisher nicht für andere Eingriffe verwendet. Das Ökokonto und die damit einhergehende Flächenbilanzierung der im Vorgriff von der Gemeinde durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden von der Verbandsgemeinde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geführt. Eine Einsicht in diese Bilanzierung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung möglich.

Die Flächenbilanz unter I.15 entspricht der üblichen Darstellung der einzelnen Flächennutzungen nach Flächengröße in der Begründung zu Bebauungsplänen. Die in der Stellungnahme formulierte Unklarheit rührt vermutlich daher, dass die Flächen des renaturierten Schleitgrabens nur zu 40% als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden können. Dies entspricht dem im Vorgriff des Bebauungsplans von der

Unteren Naturschutzbehörde für die Bilanzierung des gemeindlichen Ökokontos anerkannten Prozentsatz, da die Renaturierung des Schleitgrabens zu 60% aus Landesmitteln gefördert wurde. Die genaue Bilanzierung des Ausgleichs für den mit der gegenständlichen Planung vorbereiteten Eingriff findet sich in der tabellarischen Auflistung zu Kapitel II.8 „Ausgleichsmaßnahmen“ des Umweltberichts.

Textliche Festsetzungen zu landespflegerischen Maßnahmen werden bei Anrechnung von Flächen aus dem Ökokonto nicht durch die Bauleitplanung getroffen, sondern sind bereits im Vorgriff im Rahmen der Anerkennung der Flächen als Ausgleichsflächen des gemeindlichen Ökokontos zwischen der Verbandsgemeinde und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bestimmt worden.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des NABU entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ 53 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Brandschutz Schreiben vom 18.01.2010

53.1 Zu dem o.a. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Für das vorgesehene Gebiet („In der Sandwanne/Lebensmittelmarkt“) wird eine Löschwassermenge von 48 m³ pro Stunde (800 Liter pro Minute) bei einem Mindestnetzdruck von 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden hinweg für ausreichend gehalten. Hydranten sind in Abständen von etwa 100 m so anzuordnen, dass der Abstand zu den einzelnen Objekten nicht mehr als 50 m beträgt. Die Hälfte der vorgenannten Löschwassermenge kann auch aus anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten, z.B. Löschwasserteiche, offene Gewässer, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter entnommen werden, sofern diese Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von max. 300 m von den jeweiligen Objekten liegen.

Abwägungsempfehlung:

Durch den Zweckverband für Wasserversorgung „Friedelsheimer Gruppe“ wurde mittlerweile bestätigt, dass die Löschwasserversorgung für das Plangebiet durch die vorhandenen Wasserleitungen und Hydranten in der nötigen Menge gesichert ist. Es wird vorgeschlagen, die Anregung als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

C 5 Es ist eine Löschwassermenge von 48 m³ pro Stunde (800 Liter pro Minute) bei einem Mindestnetzdruck von 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden hinweg zu gewährleisten. Hydranten sind in Abständen von etwa 100 m so anzuordnen, dass der Abstand zu den einzelnen Objekten nicht mehr als 50 m beträgt. Die Hälfte der vorgenannten Löschwassermenge kann auch aus anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten, z.B. Löschwasserteiche, offene Gewässer, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter entnommen werden, sofern diese Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von max. 300 m von den jeweiligen Objekten liegen.

Eine Änderung der Planzeichnung wird nicht erforderlich.

- 53.2 Es sind ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) anzuwenden.

Abwägungsempfehlung:

Das Vorhaben ist so konzipiert, dass die Zufahrten und Bewegungsflächen für den Einsatz von Rettungs- und Brandbekämpfungsgeräten ausreichend groß sind.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, berührt jedoch den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes nicht.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zur Eingabe der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Brandschutz, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**OZ 61 Stadtwerke Neustadt GmbH / E-Werk Meckenheim
Schreiben vom 04.01.2010**

- 61.1 Gemäß Punkt 1.9 der Begründung des Bebauungsplanes „In der Sandgewanne / Lebensmittelmarkt“ für die Ortsgemeinde Meckenheim (Vorentwurf Nov. 2009) wird als Betriebsführer für das E-Werk Meckenheim / Pfalz hiermit Auskunft gegeben.

Der Anschluss des Plangebietes an das Elektrizitätsverteilnetz des E-Werkes Meckenheim ist grundsätzlich möglich. Der zu leistende Aufwand richtet sich nach den geforderten Leistungswerten. Hierzu ist eine möglichst frühzeitige Unterrichtung des E-Werkes durch den Erschließungsträger bzw. Planer notwendig.

Abwägungsempfehlung:

Die vorgetragenen Hinweise betreffen nicht den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans. Vor Baubeginn sind vom Erschließungsträger eigenverantwortlich entsprechende Abstimmungen durchzuführen.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Stadtwerke Neustadt GmbH / E-Werk Meckenheim entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

II. EINGABEN DER BÜRGER

OZ A

Schreiben vom 13.01.2010

- A 1 Es wird zu der erarbeiteten Planung folgendes vorgetragen:

Es ergeht die Forderung, dass im nördlichen Bereich der Grundstücke Pl.Nr. 3180 und 3181 und 3181/2 über eine Bautiefe ab jetziger oder zukünftiger Straßenbe-

grenzungslinie (ca. 30 m) anstatt der Grün- und Parkplatzfläche eine Baufläche ausgewiesen wird, da zwischen der Bebauung der Großgasse und dem zukünftigen Marktgelände durch die vorliegende Überplanung eine Baulücke entsteht, die sich für eine Bebauung anbietet.

Abwägungsempfehlung:

Die in der Planung dargestellte, öffentliche Parkplatzfläche soll der Erweiterung der Parkplatzfläche für den gegenüberliegenden Friedhof dienen. Diese moderate Parkflächenenerweiterung wird aus raumordnerischer Sicht für erforderlich gehalten, weil es hier derzeit regelmäßig zu Parkproblemen kommt.

Das Heranrücken von Wohnbebauung an das zukünftige Gelände des Nahversorgermarktes ist aus Gründen des Lärmschutzes abzulehnen. Desweiteren wird mit der Planung eine optische Trennung zwischen Wohnbebauung und Sondergebiet durch Begrünung realisiert, die hier städtebaulich erwünscht ist, da hierdurch eine klare Zäsur zwischen den Nutzungsarten erreicht wird. Eine Planänderung soll demnach nicht erfolgen.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ B

Schreiben vom 06.01.2010

- B.1 Es werden zu der erarbeiteten Planung folgende Hinweise und Anregungen vorge-
tragen:

Es wird darum gebeten zu überprüfen, ob die im Bebauungsplan als „zu erhaltend“ dargestellte Hecke tatsächlich auf dem Grundstück Pl.Nr. 3181 besteht, da insbesondere auch nach nochmaliger Einsichtnahme des Luftbildes die Vermutung vorge-
tragen wird, dass sich die Hecke auf dem östlich benachbarten Grundstück Pl.Nr. 3181/2 befindet, da auch nach der persönlichen Kenntnis auf den Eigentumsflächen keine Hecke, sondern ein Obstbaumbestand vorhanden ist.

Abwägungsempfehlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach Aufnahme des Bestandes durch einen Vermesser wird das Ergebnis in die Planung übernommen und der Entwurf ggf. überar-
beitet.

- B.2 Es ergeht ferner die Anregung, im nördlichen Bereich der Grundstücke Pl.Nr. 3180
und 3181 über eine Bautiefe (ca. 30 m) anstatt der Grünfläche Baufläche auszuwei-
sen, da zwischen der Bebauung der Großgasse und dem zukünftigen Marktgelände
durch die Überplanung eine Baulücke entsteht, die sich für eine Wohnbebauung an-
bietet.

Es wird um Berücksichtigung der vorstehenden Punkte gebeten.

Abwägungsempfehlung:

Das Heranrücken von Wohnbebauung an das zukünftige Gelände des Nahversorgermarktes ist aus Gründen des Lärmschutzes abzulehnen. Desweiteren wird mit der Planung eine optische Trennung zwischen Wohnbebauung und Son-
dergebiet durch Begrünung realisiert, die hier städtebaulich erwünscht ist, da hier-

durch eine klare Zäsur zwischen den Nutzungsarten erreicht wird. Im Übrigen soll auch die in der Planung dargestellte, öffentliche Parkplatzfläche der Erweiterung der Parkplatzfläche für den gegenüberliegenden Friedhof dienen. Diese moderate Parkflächenerweiterung wird aus raumordnerischer Sicht für erforderlich gehalten, weil es hier derzeit regelmäßig zu Parkproblemen kommt. Eine Planänderung soll demnach nicht erfolgen.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ C

Schreiben vom 12.01.2010

- C.1 Als unmittelbarer Nachbar zum Gebiet des Bebauungsplanes wird die Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf dem Gelände grundsätzlich befürwortet, aber hier einige Änderungswünsche eingebracht, soweit durch das Vorhaben einerseits die Sicherheitslage des eigenen Grundstückes negativ beeinträchtigt wird und andererseits die Begrünung und damit der optische Aspekt in der beschriebenen Form nicht akzeptabel ist.

Sicherheitsaspekt

Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass Markt-Parkplätze gerne genutzt werden für nächtliche Treffpunkte von Personen, die nicht in Meckenheim ihren Wohnsitz haben. Weiter werden diese Plätze in den Abend- und Nachtstunden oftmals auch z.B. von Sperrmüllsammlern als Treffpunkt und Umladestation benutzt. Wenn sich also nicht kontrollierbare Personen in der Dunkelheit hier aufhalten, fühlen sich die Anlieger in der Sicherheit erheblich beeinträchtigt, sofern nicht die geeigneten Schutzmaßnahmen vom Marktinvestor und damit dem Verursacher getroffen werden.

Bezüglich der Einfriedigung wurden „Stabgitter- oder Maschendrahtzaun“ als zulässig, aber nicht bindend, beschrieben. Da Maschendrahtzäune jedoch mit einfachen Werkzeugen leicht zu öffnen und dann zu passieren sind, wird aus Sicherheitsgründen gebeten, hier verpflichtend einen Stabgitterzaun vorzuschreiben.

Weiter wurde nur für die Westseite eine Einfriedungs-Höhe von 2,50 m beschrieben. Da das Grundstück des Anliegers jedoch insbesondere von der Südseite her über kurze Distanz zu erreichen ist, wird beantragt, die Höhe von 2,50 m für West- und Südseite verpflichtend festzuschreiben.

Wenn diese Details in den endgültigen Bebauungsplan aufgenommen werden, bestehen bezüglich des Sicherheitsaspektes keine weiteren Wünsche.

Abwägungsempfehlung:

Festsetzungen über die Art und Ausführung von Einfriedungen in Bebauungsplänen werden in der Regel aus gestalterischen Aspekten getroffen, andererseits auch, um den zukünftigen Nutzern eines Plangebietes die Möglichkeit zu geben, ihre Baugrundstücke entsprechend abzugrenzen.

Begründbare Aspekte für die Festsetzung einer verpflichtenden Errichtung von Einfriedungen könnten sich allenfalls dann ergeben, wenn z.B. Einfriedungen als Teil des städtebaulichen Gesamtbildes im vorhandenen Umfeld, angrenzend an ein Plangebiet, bereits als prägendes Element vorhanden sind oder Belange des

Denkmalschutzes eine zwingende Einfriedung verlangen (ggf. Fortführung historischer Sandsteinmauern o.ä.).

Durch die Lage des im Verfahren befindlichen Plangebietes sowie die Art und Nutzung des hierzu vorhandenen Umfeldes ergeben sich solche städtebaulichen Aspekte im vorliegenden Fall nicht.

Grundsätzlich obliegt der Schutz der Grundstücke und Gebäude der Eigenverantwortung der jeweiligen Eigentümer.

Mit den getroffenen Festsetzungen wurde bereits eine angemessene Regelung zu der Art und Ausführung von Einfriedungen getroffen.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Anregung ist zu diesem Punkt zurückzuweisen.

C.2 Begrünung der West- und Südseite des Gebäudes

Bezüglich der Begrünung wurden im Entwurf einige Details genannt, die einerseits keinen Sinn ergeben und andererseits einer ganzjährigen Begrünung widersprechen. Sehr wohl ist es aber notwendig, das entstehende Gebäude so zu begrünen, dass eine harmonische Anpassung an das Landschaftsbild erreicht wird. Und nur so kann der Planer und die Baubehörde erwarten, dass dem endgültigen Bebauungsplan nicht widersprochen wird.

So wird unter Pos. 1.73 angeführt: „... die Grünfläche beinhaltet eine bereits vorhandene Strauchhecke, deren Erhalt im Planteil festgesetzt ist“ und an anderer Stelle „... innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen die vorhandenen Gehölzbestände erhalten werden“.

Mit „vorhandener Strauchhecke“ ist wohl der Wildwuchs auf dem 5,2 m breiten Grundstück Nr.3181 gemeint. Es ist unbegreiflich, wie ein Brombeergestrüpp, das über Jahre als Wildwuchs entstanden ist, weil der Eigentümer nicht Willens oder nicht in der Lage ist, sein Grundstück in einer für landwirtschaftliche Flächen geordneter Weise zu pflegen, als erhaltenswert beschrieben wird. Dieses Brombeergestrüpp kann auch nicht als Begrünung im Sinne von Verkleidung oder Sichtschutz einer Gebäudefläche erhalten, da Brombeeren gar nicht die hierfür erforderliche Wuchshöhe, sondern nur 2 - 3 m, erreichen.

Was weiter unter Pos. B2 /2.2 auffällt, ist der bindende Ausschluss von Thuja und Nadelgehölzen, also immergrünen Pflanzen. Es stellt sich die Frage, wie mit laubabwerfenden Gehölzen eine Gebäudefläche ganzjährig begrünt werden soll.

Ganz grundsätzlich fehlt im Entwurf des Bebauungsplanes zur Westseite, also zu den Wohnhäusern hin, eine ausgewiesene Fläche, die mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden muss (bindend), sowie dies für die Süd- und Ostseite als Möglichkeit (nicht bindend) vorgesehen ist. Die Parzelle Nr. 3181 ist zwar als private Grünfläche ausgewiesen, eine Begrünung des Marktgebäudes kann damit aber nicht erreicht werden, weil der private Eigentümer sicher nicht dazu gezwungen werden kann, eine geordnete und ausreichend hohe Grünfläche zu schaffen und zu pflegen. Im übrigen hat dieser Besitzer auch mit anderen in seinem Besitz befindlichen Grundstücken in Meckenheim in den zurückliegenden Jahren deutlich vorgeführt, dass er nicht an einer Pflege seiner Grundstücke interessiert ist.

Es wird erwartet, dass im Bebauungsplan eine Fläche ausgewiesen wird, die zwingend eine ausreichend hohe Begrünung der west- und südseitigen Gebäudefläche vorschreibt und gleichzeitig festgelegt wird, wer diese Grünfläche zukünftig zu pflegen hat.

Gerne wird auch den Planverfassern oder Gemeinderatsmitgliedern nach Ankündigung das Betreten des eigenen Grundstückes erlaubt, um sich von der Situation vor Ort ein reales Bild machen zu können.

Abwägungsempfehlung:

Der vorhandene Gehölzbestand wird durch einen Vermesser aufgenommen und das Ergebnis in die Planung übernommen. Wenn nötig wird der Entwurf daraufhin mit dem Ziel überarbeitet, die Begrünung zwischen den angrenzenden Wohngrundstücken und dem Lebensmittelmarkt durch Festsetzung eines zusätzlichen Erhalts des vorhandenen Baumbestandes zu gewährleisten. Mit dieser Vorgabe wird die Sichtbeziehung aus den privaten Gärten zum Lebensmittelmarkt unterbrochen. Durch diese Regelung wird der vorgetragenen Anregung so weit als möglich Rechnung getragen.

Die Ausweisung des verbindlichen Eingrünungsstreifens von 8,0 m nach Osten und Süden ergibt sich aus naturschutzrechtlichen und landesplanerischen Anforderungen zur Einbindung des Plangebietes in die freie Landschaft. Für den Bereich zu der bestehenden Wohnbebauung hin ergibt sich diese Anforderung nicht.

Die Festsetzung zur Verwendung heimischer und standortgerechter Arten, zu denen Thuja- und Chamacyparis-Arten nicht gehören, ist von großer ökologischer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Bei der Breite eines Gehölzstreifens von mindestens 5 m wird auch mit Laubgehölzen in den Wintermonaten ein angemessener Sichtschutz realisiert.

Die Pflege von Grundstücken liegt grundsätzlich in Verantwortung des Eigentümers und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Abweichend zu der Empfehlung der Verwaltung beschließt der Gemeinderat Meckenheim, den Anregungen in Punkt C.1 zur Zaunhöhe zumindest dahingehend Rechnung zu tragen, dass bezüglich der Einfriedungsmöglichkeit Ziff. B 2.1 des Bebauungsplanes zusätzlich wie folgt ergänzt wird:

- B 2.1 Als Einfriedung zu benachbarten Grundstücksgrenzen sind nur Zäune (z.B. Stabgitter- oder Maschendrahtzaun) bis zu einer Endbauhöhe von 1,50 m über dem jeweils anstehenden Gelände zulässig; auf der West- und Südseite bis 2,50 m.(...)

Im Übrigen wird der Abwägungsempfehlung der Verwaltung gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ D

Schreiben vom 14.01.2010

- D.1 Als direkter Anwohner/Betroffener wohnhaft am östlichen Ortsteil mit direkter Angrenzung an die Sonderbaufläche werden folgende Eingaben zur Beachtung gemacht.

Bzgl. Kapitel I.6

Bei der Planung ist sicherzustellen, dass sowohl für den öffentlichen als auch für den Einzelhandelsparkplatz eine Absicherung gegen die Nutzung außerhalb der Geschäftszeiten, als auch am Wochenende/Feiertage gegeben ist.

Abwägungsempfehlung:

Die Regelung der Nutzungsbedingungen des Grundstücks ist Aufgabe des Eigentümers. Er hat eigenverantwortlich entsprechende Regelungen zu treffen und auf die Einhaltung Acht zu geben.

Die vorgetragenen Hinweise betreffen nicht den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

D.2 Bzgl. Kapitel I.7.2

Die Nutzung der Werbeanlagen (Beleuchtung) ist ebenso auf die Geschäftszeiten zu beschränken.

Abwägungsempfehlung:

In den textlichen Festsetzungen wird unter B 1.2 festgesetzt, dass Werbeanlagen beleuchtet werden können bzw. selbstleuchtend ausgeführt werden können. Um Lichtbeeinträchtigungen zu vermeiden, werden zugleich blinkende Werbeanlagen und Laufschriften ausgeschlossen. Gerade außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Mindestbeleuchtung der privaten Grundstücksfläche des Lebensmittelmarktes rein aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich.

Die beleuchteten Werbeanlagen befinden sich zum einen an der zur Hauptstraße gewandten Fassade des Marktes und sind damit von der Wohnbebauung im rechten Winkel versetzt. Eine Störung wird hierdurch nicht gesehen. Zum anderen ist eine freistehende Werbeanlage an der Hauptstraße vorgesehen. Diese Werbeanlage soll lediglich die straßenseitige Orientierung erleichtern. In der Planzeichnung wird der Standort der an der Straßenseite vorgesehenen Werbeanlage festgesetzt. Der Standort soll sich in möglichst großer Entfernung zur Wohnbebauung befinden.

D.3 Bzgl. Kapitel I.13

Die Brombeerhecke auf Flurstück 1181/2 ist explizit aus der Festsetzung zu entnehmen. Als Ersatz sollte ein immergrüner Ersatz (Hecke,..) festgelegt werden der den Niveauunterschied zwischen Wohngebiet und Parkplatzniveau berücksichtigt. Einblick in „EG“-Niveau muss durch Begrünung verhindert sein.

Abwägungsempfehlung:

Der vorhandene Gehölzbestand wird durch einen Vermesser aufgenommen und das Ergebnis in die Planung übernommen. Wenn nötig wird der Entwurf daraufhin mit dem Ziel überarbeitet, die Begrünung zwischen den angrenzenden Wohngrundstücken und dem Lebensmittelmarkt durch Festsetzung eines zusätzlichen Erhalts des vorhandenen Baumbestandes zu gewährleisten. Mit dieser Vorgabe wird die Sichtbeziehung aus den privaten Gärten zum Lebensmittelmarkt unterbrochen. Durch diese Regelung wird der vorgetragenen Anregung so weit als möglich Rechnung getragen.

D.4 Bzgl. Kapitel II.6.5

Eine Schallimmissionsprognose gibt nur das Immissionsverhalten ohne geplante Bebauung wieder. Daraus folgt: Nach erfolgter Bebauung muss die tatsächliche Schallemission ermittelt werden und gegen die Anforderungen geprüft werden.

Abwägungsempfehlung:

In der Lärmimmissionsprognose (von Dr. Frank Schaffner, 06.07.2009) wurde mit Hilfe eines Modelles, welches auf der Grundlage von Lageplänen ein digitales Schallquellen-, Hindernis- und Geländemodell erstellt und die Realität sehr gut abbildet, die vorhabenbezogene Schallausbreitung errechnet. Diese wurde mit den Anforderungen der TA Lärm verglichen. Das Ergebnis der Schallimmissionsprognose und die benannten Lärmschutzmaßnahmen wurden integraler Bestandteil des Bebauungsplans (Textliche Festsetzung A.5 Schallschutzmaßnahmen). Da die textli-

chen Festsetzungen bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind, ist davon auszugehen, dass ein verändertes Immissionsverhalten nicht zu erwarten ist. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

D.5 Bzgl. Kapitel II.7

Die Verladerampe sowie relevant ins Freie Schall abstrahlende Klima- oder Lüftungsgeräte sind an der Ostseite des Marktes anzuordnen. Daraus folgt: Dies ist genauer zu spezifizieren. Z.B. auf der von der östlichen Häuserfront abgewandten Seite und darf die Nordseite des Gebäudes nicht überschreiten.

Abwägungsempfehlung:

Die textliche Festsetzung A 5.2 regelt, dass die Verladerampe sowie relevant ins Freie Schall abstrahlende Klima- oder Lüftungsgeräte an der Ostseite des Marktes anzuordnen sind. Eine weitergehende Einschränkung der Anordnung ist aus Gründen der betrieblichen Organisation der internen Abläufe auf der Ebene des Bebauungsplans nur schwer möglich.

Dieses ist im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens auf der nächsten Ebene zu klären.

Zur Klarstellung der vorgesehenen Gebäudeanordnung sowie der Lage der Zufahrtsrampe, soll in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf eine schematische Darstellung des Gebäudestandortes ergänzt werden.

Durch die Forderungen des Lärmschutzes, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind, ist den Anforderungen an den Schallschutz ausreichend Rechnung getragen. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

OZ E

Schreiben vom 12.08.2009

E.1 Es werden folgende Anregungen vorgetragen:

Bei der Ansiedlung des Marktes in Ortsnähe sollte berücksichtigt werden, dass am Ortsrand Einfamilienhäuser stehen. Aus diesem Grund muss für die Lärmdämmung, für einen entsprechenden Abstand und die Erhaltung der bestehenden Bepflanzung, gesorgt werden. Außerdem darf nicht, wie vorgesehen, ein zusätzlicher Parkplatz für den Friedhof auf diesem Bereich entstehen, wo bereits gegenüber ein großer Platz vorhanden ist.

Es ist zum Beispiel einer Familie mit 2 kleinen Kindern nicht zuzumuten, den ganzen Tag das Zuschlagen von Auto- und Kofferraumtüren mitanzuhören. Wie auf dem Bebauungsplan zu sehen ist, sind auch die Einkaufswagen auf der Häuserseite vorgesehen. Auch die Anlieferung der Waren in den frühen Morgenstunden wird nicht zu überhören sein. Es muss ja kein so mächtiger Abstand wie bei Lidl in Deidesheim eingehalten werden, aber etwas mehr als vorgesehen ist dringend notwendig.

Wir hoffen, dass unsere Einwände berücksichtigt werden, damit Deidesheim und seine Gemeinden das sind, was sie sein wollen, für seine Touristen aber auch für seine Bürger, ein Fleckchen Erde auf dem man sich gerne aufhält und ohne Lärm-belästigung wohnen kann.

Abwägungsempfehlung:

Zusätzliche öffentliche Parkplätze sind vorgesehen, da die vorhandenen öffentlichen Parkplätze am Friedhof nicht mehr ausreichen (siehe auch I.6 der Begründung), den Parkverkehr aufzunehmen. Um einem illegalen Parken im Umfeld des Friedhofes zu begegnen, soll zusätzlicher Parkraum in unmittelbarer Nähe zum Friedhof bereitgestellt werden. Eine verträgliche Umsetzung ist auf der angedachten Fläche möglich. Der Forderung kann demnach nicht gefolgt werden.

In der Lärmimmissionsprognose (von Dr. Frank Schaffner, 06.07.2009) wurde mit Hilfe eines Modelles, welches auf der Grundlage von Lageplänen ein digitales Schallquellen-, Hindernis- und Geländemodell erstellt und die Realität sehr gut abbildet, die vorhabenbezogene Schallausbreitung errechnet. Diese wurde mit den Anforderungen der TA Lärm verglichen. Das Ergebnis der Schallimmissionsprognose und der benannten Lärmschutzmaßnahmen wurden integraler Bestandteil des Bebauungsplans (Textliche Festsetzung A.5 Schallschutzmaßnahmen). Die Lärmwerte der TA Lärm sind grundsätzlich einzuhalten. Durch den Betrieb verursachende Lärmwerte können sich innerhalb der Immissionsrichtwerte bewegen. Diese unterscheiden sich in Tag (6-22 Uhr) und Nachtwerte (22-6 Uhr). Im Rahmen dessen sind Geräuschimmissionen, die mit dem Betrieb des Supermarktes auftreten, zulässig.

Die vorgetragenen Hinweise betreffen nicht den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, den Bebauungsplanentwurf für den Bereich „In der Sandgewanne / Lebensmittelmarkt“ mit den gemäß der vorstehenden Abwägungsergebnisse vorzunehmenden Änderungen bzw. Ergänzungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2 Aufstellung des Bebauungsplans „Herrenweg“ der Gemeinde Haßloch

Mit Schreiben vom 25.02.2010 wurde der Bebauungsplanentwurf „Herrenweg“ der Gemeinde Haßloch erneut im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgelegt und um Stellungnahme bis 19.03.2010 gebeten. Der Bebauungsplan lag bei der Gemeindeverwaltung Haßloch in der Zeit vom 26.02.2010 bis einschließlich 19.03.2010 öffentlich aus.

Die Ortsgemeinde Meckenheim wurde als betroffene Nachbargemeinde bereits im Jahr 2009 zu dem Bebauungsplan beteiligt. Hierbei wurden erhebliche Bedenken gegen die geplante, umfassende Einzelhandelsentwicklung am Standort Herrenweg vorgetragen, da durch die Ortsrandlage und die gute Erreichbarkeit weitere Kaufkraftabflüsse von der Ortsgemeinde

Meckenheim zu befürchten sind und hierdurch eigene Planungen zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im östlichen Ortseingangsbereich von Meckenheim beeinträchtigt, wenn nicht sogar gefährdet werden könnten.

Es wurde daher im Rahmen des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens von Seiten der Ortsgemeinde Meckenheim gefordert, die Planung dahingehend zu ändern, dass insgesamt eine Reduzierung der Einzelhandelsentwicklung im Bereich Herrenweg in der Weise erfolgt, dass eine Verlagerung der Kaufkraftflüsse auf benachbarte Orte reduziert bzw. ausgeschlossen wird und dass die Auflagen des raumordnerischen Entscheids der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 16.12.2008, welcher im Vorfeld zur geplanten Verlagerung und Erweiterung des im Bereich des Herrenweges bestehenden EDEKA-Lebensmittelmarktes ergangen ist, entsprechend berücksichtigt werden.

Bei der erneut vorgelegten, überarbeiteten Planfassung sind im Vergleich zu dem im Jahr 2009 übersandten Bebauungsplanentwurf nunmehr folgende Nutzungen vorgesehen:

Sondergebiet 1 - SO 1 (Bereich zur Neuansiedlung des EDEKA-Marktes)

Zugelassen wird ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb nur als Lebensmittel- und Getränkemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.600 m² zuzgl. zugeordneter Lager und Nebenflächen sowie Schank- und Speisewirtschaften die der Versorgung des Gebietes dienen (Gastronomie neu), einschließlich der dazu gehörenden Nebenanlagen.

Der ursprünglich in diesem Bereich zusätzlich geplante Drogeriemarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m² ist nunmehr entfallen.

Sondergebiet 2 - SO2 (Standort bestehender Penny-Markt)

Zugelassen wird ein Einzelhandelsbetrieb nur als Lebensmittel- und Getränkemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² zuzgl. zugeordneter Lager und Nebenflächen sowie Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen (Gastronomie neu) einschließlich der dazu gehörenden Nebenanlagen.

Mischgebiet 1 - MI 1 (Nachnutzung des bisherigen EDEKA-Standortes)

Bisher waren alle Arten von Einzelhandelsbetrieben bis 800 m² Verkaufsfläche mit Ausnahme von Lebensmittelsortimenten zulässig. Nunmehr wird die Einzelhandelsnutzung dahingehend beschränkt, dass bei einer Verkaufsfläche von max. 800 m² nur noch zentrenrelevante Sortimente (sog. Randsortimente) i.H.v. 10 % der Verkaufsfläche zugelassen werden.

Neben der vorgenannten Nutzung sind im Bereich MI 1 auch Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen sowie für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Mischgebiet 2 - MI 2

Bisher waren alle Arten von Einzelhandelsbetrieben mit non-food-Artikeln bis 400 m² Verkaufsfläche zulässig. Jetzt werden nur noch Einzelhandelsbetriebe bis 400 m² Verkaufsfläche mit einem maximalen Anteil zentrenrelevanter Sortimente i.H.v. 10% der Verkaufsfläche (sog. Randsortimente) zugelassen.

Neben der vorgenannten Nutzung sind im Bereich MI 2 auch Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige Gewerbebetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.

Allgemeines Wohngebiet – WA

Bisher waren neben der Wohnnutzung, auch die der Gebietsversorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für Verwaltungen zulässig. Jetzt werden nur noch Wohngebäude und ausnahmsweise Beherbergungsbetriebe sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen.

Die sonstigen Änderungen des Bebauungsplanes beziehen sich überwiegend auf gestalterische Festsetzungen, wie z.B. Dächer und Dachneigungen, Gestaltung von Werbeanlagen etc. sowie Änderungen zur Festlegung der Begrünung. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes wurde auf diese Änderungen entsprechend angepasst.

Durch diese sonstigen Änderungen werden die Belange der Ortsgemeinde Meckenheim nicht berührt.

Wie der vorstehende Vergleich zeigt, wurde bei der überarbeiteten Planfassung der Umfang der Einzelhandelsnutzung für den Bereich Herrenweg gegenüber der ursprünglichen Planungsvariante durch den Wegfall des ursprünglich geplanten Drogeriemarktes im Gebietsteil SO 1 und die Einschränkung der Einzelhandelsnutzung mit zentrenrelevanten Sortimenten auf max 10% der Verkaufsfläche in den Bereichen MI1 und MI 2 doch erheblich reduziert.

Bei den zentrenrelevanten Sortimenten handelt es sich um Waren des täglichen Bedarfs, wie z.B. Bücher, Haushaltswaren, Baby-/Kinderartikel. Unter nicht-zentrenrelevanten Sortimenten fallen u.A. Möbel, Teppiche, Baumaterialien, Gartengeräte.

Die im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Haßloch aufgeführte Liste zu den zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ist als Anlage beigelegt.

Aus Sicht der Verwaltung und auch nach nochmals erfolgter Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde, werden durch die im Bebauungsplanentwurf erfolgte Beschränkung der Einzelhandelsnutzung für den Bereich Herrenweg, die von der Ortsgemeinde Meckenheim angeführten Belange und die Anforderungen des raumordnerischen Entscheids vom 16.12.2008 nunmehr weitestgehend berücksichtigt.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (S. 13) ist allerdings angeführt dass es sich die Gemeinde Haßloch vorbehält, das ursprünglich angestrebte Ziel, im Bereich des Herrenweges einen Drogeriemarkt anzusiedeln, entweder im übrigen Gemeindegebiet oder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans 2020 weiterzuverfolgen.

Da in der benannten Frist zur Abgabe der Stellungnahme der Ortsgemeinde Meckenheim bis zum 19.03.2010 keine Gemeinderatssitzung stattgefunden hat und für die Planung eine Ausschlussfrist gemäß § 4a Abs. 6 BauGB für nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bestand, wurde im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO festgelegt, gegenüber der Gemeindeverwaltung Haßloch die nachfolgend angeführte Stellungnahme abzugeben:

„Nach Einsichtnahme in die vorgelegten, geänderten Planunterlagen zum Bebauungsplan „Herrenweg“ ist festzustellen, dass die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 02.09.2009 angeführten Belange der Ortsgemeinde Meckenheim nunmehr weitgehend berücksichtigt sind und die Planung entsprechend den Vorgaben des raumordnerischen Entscheids der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 16.12.2008 angepasst wurde, so dass nunmehr zu der Planung in der jetzt vorliegenden Form keine grundsätzlichen Bedenken mehr vorzubringen sind.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, führt die Ortsgemeinde Meckenheim derzeit selbst ein Planverfahren zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im östlichen Ortseingangsbereich durch, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, das in Meckenheim bestehende Versorgungsdefizit im Bereich der Einzelhandelsausstattung zu mindern.

Die bisherigen Schwierigkeiten, einen Einzelhandelsbetrieb in der Ortsgemeinde Meckenheim zu etablieren, sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass durch die doch recht gute Einzelhandelsausstattung in der Gemeinde Haßloch, erhebliche Kaufkraftabflüsse von Meckenheim bestehen, die die Ansiedlung eines Marktes in Meckenheim wirtschaftlich in Frage stellen könnten.

Diese Situation darf auch zukünftig keinesfalls verschärft werden, da ansonsten das im Landesentwicklungsprogramm IV und im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz verankerte Beeinträchtigerungsverbot verletzt wird.

Mit Sorge haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Haßloch – wie in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt ist – beabsichtigt, das bisher angestrebte Planungsziel ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans weiterzuverfolgen und weisen bereits jetzt schon darauf hin, dass zu derartigen Planungsabsichten auch zukünftig von Seiten der Ortsgemeinde Meckenheim maßgebliche Einwendungen zu erwarten sind.

Um zukünftige Planungskonflikte zu vermeiden, würden wir es deshalb für sinnvoll halten, ggf. auch nochmals in einem gemeinsamen Gespräch und unter Hinzuziehung der Vertreter der Unteren Landesplanungsbehörde und des Verbands Region Rhein-Neckar, die bestehende Problematik zu erörtern, um auf diesem Wege kommunal abgestimmte Lösungsansätze zu erarbeiten, die für alle Beteiligten vertretbar sind.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim und der Verband Region Rhein-Neckar erhalten einen Abdruck unserer Stellungnahme zur Information.“

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim erteilt zu der ergangenen Eilentscheidung seine nachträgliche Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3 Annahme von Spenden

Herr Helmut Zimmermann, Birkenheide, hat am 02.02.2010 einen Spendenbetrag in Höhe von 50,00 €, zweckgebunden für die Heimatpflege, bei der Verbandsgemeindekasse Deidesheim eingezahlt.

Entsprechend der Regelung des § 94 Abs. 3 GemO (Gemeindeordnung) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die gesetzliche Regelung soll die Gefahr, dass strafrechtliche Belange bei der Einwerbung und Annahme der Leistungen als sogenannte Vorteilsannahme und auch Bestechlichkeit ausgelegt werden, minimiert werden. Dieses formelle Verfahren soll zu einer höheren Transparenz beitragen, indem die Beziehungen zum Geber der Leistung dem Gemeinderat dargestellt werden und auch die Kommunalaufsicht im Wege eines Anzeigeverfahrens eingebunden wird.

Die Zuwendung wird von der Verwaltung gem. § 94 Abs. 3 Satz 4 GemO, respektive lt. Absprache mit der Aufsichtsbehörde, dieser quartalmäßig angezeigt.

Bezüglich der Beziehungen zwischen Geber und Nehmer der Leistung wird festgestellt, dass die Familie Zimmermann einen Süßwarenstand betreibt und seit Jahren mit ihrem Stand auf der Gässelweinkerwe vertreten sind. Weitere Beziehungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Es wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, die Geldspende in Höhe von 50,00 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

4 Einwohnerfragestunde

a) Anfrage eines Bürgers:

Darf in der Nähe des „Alten Waschplatzes“ an der Marlach, das im Flächennutzungsplan als Umberschwemmungsschutzgebiet ausgewiesen ist, überhaupt ein Mobilfunksendemast errichtet werden?

b) Anfrage einer Bürgerin:

Seit wann wird das Wegerecht bezüglich der Aufstellung des Mobilfunksendemastes in der Nähe des „Alten Waschplatzes an der Marlach“ verweigert und gibt es eine zeitliche Begrenzung für die Verweigerung des Wegerechtes?

c) Anfrage einer Bürgerin bzw. eines Bürgers:

Welche Einflussmöglichkeiten hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Meckenheim zum Standort des Mobilfunksendemastes in der Nähe des „Alten Waschplatzes“ an der Marlach?

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die vorstehenden Anfragen im sachlichen Zusammenhang entstehen, erfolgt die Beantwortung einheitlich in Form der nachfolgenden Sachstandsinformation:

Bei Mobilfunkmasten handelt es sich um bauliche Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen. Aufgrund dieses Allgemeinnutzens wurden von der Gesetzgebung für die Errichtung solcher Anlagen Lockerungen vorgesehen.

So unterliegt die Errichtung von Antennenanlagen, einschließlich der Masten bis zu 10 m Höhe und notwendiger Versorgungseinrichtungen, sowie damit verbundene Nutzungsänderungen baulicher Anlagen im **Innenbereich** gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4b Landesbauordnung keiner Baugenehmigungspflicht; ausgenommen sind Parabolantennen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern.

Ebenso werden u.a. auch Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen, ähnlich wie die landwirtschaftlichen Vorhaben, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch als privilegierte Vorhaben im **Außenbereich** zugelassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Grundsätzlich ist für die Errichtung von Mobilfunkanlagen eine Standortbescheinigung zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern vorzulegen. Zuständig für die diesbezügliche Prüfung und Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Der Bauantrag für die Errichtung einer Mobilfunkanlage im Bereich des „Alten Waschplatzes“ wurde bereits mehrfach im Gemeinderat Meckenheim behandelt, erstmals im Jahr 2005. Der Gemeinderat hat seither das erforderliche Einvernehmen zu der geplanten baulichen Anlage versagt, da dem Vorhaben nach einschlägiger Auffassung öffentliche Belange (z.B. Beeinträchtigung Ortsbild und Standort im Überschwemmungsbereich) entgegenstehen.

Nach erfolgter fachbehördlicher Abstimmung und Überprüfung wurden mittlerweile folgende Unterlagen vorgelegt:

- Standortbescheinigungen für sämtliche an dem Mast geplanten Antennenanlagen.

- Unter Zugrundelegung der Standortbescheinigung ist auch die Zustimmungserklärung des Gesundheitsamtes zu der geplanten Anlage ergangen.
- Der Fachbeitrag Naturschutz zur geplanten Baumaßnahme wurde erarbeitet. Mit Vorlage und Umsetzung des vorgelegten Fachbeitrags Naturschutz wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die geplante Anlage vorgebracht.
- Ebenso ist wegen der Inanspruchnahme des Überschwemmungsbereiches auch eine Überprüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfolgt. Unter Berücksichtigung der Einhaltung eines entsprechenden Gewässerrandstreifens in Verbindung mit der diesbezüglichen Verlegung der Zuwegung zu der Anlage, wurde seitens der Unteren Wasserbehörde dem Vorhaben zugestimmt.

Nachdem grundsätzlich somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen umfassend abgeklärt wurden und durch die vorliegenden fachbehördlichen Stellungnahmen nicht von einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange auszugehen ist, wurde die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Schreiben vom 15.05.2008 von der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim darauf hingewiesen, dass das Vorhaben dennoch nicht die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt, da keine Nutzungsvereinbarung für das Befahren und die notwendige Kabelverlegung für die Stromversorgung in dem gemeindeeigenen Weg Pl.Nr. 260/2 abgeschlossen wurde und somit nicht von einer gesicherten Erschließung auszugehen ist.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat dem Antragsteller seither mehrfach mitgeteilt, dass eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Meckenheim zur Nutzung des gemeindeeigenen Weges für die planungsrechtliche Sicherung der Erschließung und letztlich für die Zulässigkeit des Vorhabens unabdingbar ist, worauf Ende 2008 seitens des Netzbetreibers der Entwurf einer Nutzungsvereinbarung für den gemeindlichen Weg vorgelegt wurde. Eine Zustimmung der Gemeinde ist hierzu bislang nicht ergangen.

Die Gemeinde handelt mit der Verweigerung des Nutzungsrechtes für den gemeindeeigenen Weg auf zivilrechtlicher Grundlage als betroffener Grundstückseigentümer. Insoweit sind hier keine unmittelbaren gesetzlichen Fristen betroffen.

Ob ein Nutzungsrecht für den gemeindeeigenen Weg von der Gemeinde erzwungen werden könnte, wäre allenfalls über ein Klageverfahren zu klären.

Bislang liegen der Verwaltung und auch der Kreisverwaltung jedoch seit Vorlage des Entwurfs zur Wegenutzungsvereinbarung Ende 2008 keine weiteren Erkenntnisse vor, ob und inwieweit seitens des Netzbetreibers der Standort weiterverfolgt wird.

5 Informationen / Anfragen

- a) *Unsachgemäßes Zurücksägen eines gemeindeeigenen Baumes in Höhe des Anwesens „Auf der Höhe 12“ in Meckenheim*
Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.04.2010

Es wurde festgestellt, dass zum wiederholten Mal der Baum vor dem Anwesen „Auf der Höhe 12“ soweit abgesägt wurde, dass nur noch der Stamm und die Kronenverzweigung stehen. Die abgesägten Äste liegen im Garten des Anwesens „Auf der Höhe 12“. Die Aktion muss im Zeitraum Ende März/Anfang April 2010 abgelaufen sein.

Die CDU-Fraktion kann sich nicht erinnern und es liegen ihr auch keine Unterlagen aus Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen vor, die ein solches Vorgehen begründen.

Die CDU-Fraktion bittet daher um folgende Auskünfte:

Wurde die oben beschriebene Aktion vom Bürgermeister oder der Verwaltung veranlasst?

Wenn ja, aus welchem Grund?

Wenn nein, ist diese Aktion dem Bürgermeister/der Verwaltung bekannt und seit wann?

Haben Bürgermeister bzw. Verwaltung Schritte zur Feststellung der Verursacher/Täter unternommen, zumal hier ein Schaden von mehreren 100 € vorliegt?

Wenn keine Schritte unternommen wurden, warum?

Ortsbürgermeister Dopp beantwortet die Anfrage in der Sitzung. Eine Veranlassung durch die Gemeinde ist nicht erfolgt. Bekannt wurde die Situation mit dieser Anfrage.

b) Anfragen der CDU-Fraktion vom 06.03.2010

Sanierung der Gartenstraße Weiterentwicklung des am 26.03.2007 vorgestellten Konzepts

In der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2007 wurde seitens des beauftragten Planers ein Sanierungskonzept für die Gartenstraße vorgestellt und diskutiert. Änderungswünsche wurden geltend gemacht. Die CDU-Fraktion bittet um Auskunft über den gegenwärtigen Stand des Verfahrens. Ortsbürgermeister Dopp informiert, dass die Angelegenheit Bestandteil einer der nächsten Tagesordnungen des Gemeinderates sein wird.

Stand der Arbeiten zur Ortschronik

Der Gemeinderat Meckenheim wurde in der Sitzung vom 29.10.2007 vom Bürgermeister informiert, dass Mathias Hüther, ein Historiker, beauftragt wurde, Recherchen zur Fortsetzung und Aktualisierung der Ortschronik durchzuführen. Dafür wurde ein Betrag von 7000 € eingestellt. Die Beauftragung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2007. Die CDU-Fraktion bittet um Auskunft über den Stand der Arbeiten. Ortsbürgermeister Dopp sagt, dass die Arbeiten der Ortschronik fortgeschrieben werden.

CD mit Sitzungsprotokollen

In seiner Sitzung vom 21.04.2008 hat der Gemeinderat auf Antrag der SPD beschlossen, dass am Ende des Jahres jedes Ratsmitglied eine CD mit den Sitzungsprotokollen erhält. Nach Kenntnisstand der CDU-Fraktion ist die Realisierung bisher nicht erfolgt. Wir bitten um Auskunft über die weitere Verfahrensweise.

Stellungnahme der Verwaltung:

Den Ratsmitgliedern wird angeboten, die Sitzungsprotokolle fortlaufend auf einen USB-Stick zu speichern. Im Gegensatz zur CD kann der USB-Stick ständig bespielt werden.

Energiebedarfsausweise für gemeindeeigene Liegenschaften

Seit 01.01.2010 besteht die Verpflichtung für neu gebaute bzw. total sanierte Gebäude einen Energiebedarfsausweis vorzulegen. Die CDU-Fraktion bittet um Angabe, ob solche Berechnungen schon durchgeführt wurden und vorliegen. Falls ja, bittet sie um Überlassung bzw. Einsichtnahme an die jeweiligen Fraktionen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Energieeinsparverordnung (2009) ist bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden ein Energiebedarfsausweis auszustellen. Für die von der Gemeinde vermieteten Wohnungen liegt kein Energieausweis vor, es besteht auch keine Pflicht für die Vorlage ei-

nes solchen Ausweises. Bei Verkauf, Neuvermietung, Verpachtung oder Leasing muss auf Verlangen ein solcher Energieausweis zugänglich gemacht werden. Falls vom Rat gewünscht können für die einzelnen Wohnungen diese in Auftrag gegeben werden. Die Haushaltsmittel wären dann für das Jahr 2011 bereitzustellen.

Neuer Termin für Rechtsanwaltstermin zum Thema Gaswerk

Nachdem der im Januar vorgesehene Informationstermin zum Thema Gaswerk seitens des Rechtsanwalts abgesagt wurde, bitten wir um Info, ob mittlerweile schon ein neuer Terminvorschlag vorliegt. Ortsbürgermeister Dopp informiert, dass der nächste Termin im Mai stattfindet.

Aufstellung der Wildbienennistmöglichkeit

In einer Sitzung des Gemeinderats im Jahre 2009 wurde beschlossen, eine Nistwand für Wildbienen anzuschaffen und aufzustellen. In Anbetracht des heranziehenden Frühjahrs und der Brutsaison sollte dies umgehend geschehen, falls schon beauftragt. Falls noch nicht beauftragt, gehen wir davon aus, dass eine Beauftragung aufgrund der Finanzsituation der Gemeinde nicht mehr erfolgt, da es sich um eine freiwillige Leistung handelt. Wir bitten um Auskunft über den Stand bzw. um Vorlage der Bestellung, falls diese vor der Auflage der Kreisverwaltung erfolgt ist. Ortsbürgermeister erklärt, dass sich die Angelegenheit mittlerweile erledigt hat.

Um den Fraktionen die Anfragen und der Verwaltung die Beantwortung diverser Anfragen zu ersparen, halten wir es für sinnvoll, dass die Fraktionen in zukünftigen regelmäßigen Abständen (alle drei Monate) eine Aktionsliste erhalten, auf der die Anträge/Anfragen und der jeweilige Bearbeitungsstand/Erledigungsstand aufgeführt sind. Die Verwaltung ist bemüht, im Zeitraum von sechs Monaten eine solche Liste vorzulegen.

c) Fahrt nach Lugny

Ortsbürgermeister Dopp informiert über eine Fahrt in die Partnergemeinde Lugny vom 14.06. – 16.06.2010 anlässlich des 30jährigen Jubiläums der Partnerschaft.

d) RPR1-Bürgermeisterschaft

Ortsbürgermeister Dopp informiert über die im Zeitraum vom 20.05. – 22.05.2010 stattfindende RPR1-Bürgermeisterschaft, an der unter anderem die Gemeinden Meckenheim und Niederkirchen teilnehmen. Eine nähere Information erfolgt im Amtsblatt.

e) Rheinland-Pfalz-Meisterschaften im Männerballett

Am 24.04.2010 findet in der Verbandsgemeindehalle die Rheinland-Pfalz-Meisterschaft im Männerballett statt. Ausrichter sind die Marlachfrösche.

Um 21.30 Uhr schließt Ortsbürgermeister Dopp den öffentlichen Teil der Sitzung. Es erfolgt eine fünfminütige Sitzungspause.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr
Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Vorsitzender

Schriftführer

Heiner Dopp
Ortsbürgermeister

Oliver Götz